

§ 1 Kostenerstattung (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung (...)	§ 1 Kostenerstattung (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung (...) <i>nach Abs. 6 wird folgender neuer Absatz eingefügt</i> (7) Ab dem Schuljahr 2022/23 plant, organisiert und rechnet der Landkreis alle Sonderbeförderungen ab, für die er Genehmigungsbehörde und Kostenträger ist.
§ 3 Mindestentfernung	§ 3 Mindestentfernung <i>entfällt</i>
§ 6 Eigenanteilsspflicht (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil 1. von 31,00 € *) für die Klassen 11 – 13 der Gymnasien, Freien Waldorfschulen und Gemeinschaftsschulen, für Kollegs, Berufskollegs, Abendgymnasien, die Oberstufe der Berufsoberschulen sowie für Berufsschulen, 2. von 27,00 € *) für die restlichen Klassen der Gymnasien und Berufsoberschulen, für die Klassen 5 - 10 der Freien Waldorfschulen und Gemeinschaftsschulen, für Realschulen, Abendrealschulen, für die Klasse 10 der Werkrealschulen und der Hauptschulen (bisherige Werkrealschulen), das Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr sowie für Berufsfachschulen,	§ 6 Eigenanteilsspflicht (1) 1. Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat von den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von 50 % der Kosten der jeweils gültigen Schülermonatskarte gemäß den bestehenden Zonen der Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt (vgf) zu entrichten. 2. Der Personensorgeberechtigte für Grundschüler und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) bzw. der volljährige Schüler entrichten von den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von 50% der Kosten der jeweils gültigen Schülermonatskarte der Zone 1 der vgf

3. von 16,00 € *) für Werkrealschüler der Klassen 5 bis 9, für Hauptschüler und Sonderschüler (Förderschule) ab Klasse 5 , zu entrichten. (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 – 3 genannten Eigenanteile erhöhen sich entsprechend der Anhebung des Fahrpreises einer Schülermonatskarte für eine Zone, jedoch um maximal 1,00 € pro Erhöhung. § 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schüler im Sinne von § 3 Abs. 1 b) und d) diese nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird. (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz; bei Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 a), mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 und 8 SchulG) sowie im Sinne von § 3 Abs. 1 c) für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km. (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend. § 17 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen	(2) <i>entfällt</i> § 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle (1) <i>Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern diese nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt.</i> (2) <i>Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz; bei Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.</i> (3) <i>Liegt eine besondere Gefahr vor, kann von den Absätzen 1 und 2 abgewichen werden. Die Entscheidung, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt als Genehmigungsbehörde.</i> § 17 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen <i>entfällt</i>
---	---